

Die Evangelische Kirche in Deutschland in den 1990er Jahren: Erste zeitgeschichtliche Erkundungen¹

Claudia Lepp

Sich mit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts zu beschäftigen bedeutet, eine „Geschichte, die noch qualmt“, zu betrachten, wie die Historikerin Barbara Tuchman einmal den Gegenstand der jüngsten Zeitgeschichte metaphorisch umschrieben hat.² Folgt man der klassischen Definition von Hans Rothfels, so umfasst die Zeitgeschichte jene Jahrzehnte, die von einer noch lebenden Generation von Zeitzeugen bewusst miterlebt und mitgestaltet worden ist.³ Danach sind wohl die meisten hier Anwesenden Zeitzeugen der Kirchengeschichte der 1990er Jahre.

Die kirchliche Zeitgeschichte unterscheidet sich von der übrigen Kirchengeschichtsforschung u. a. durch den Zugriff auf eine besondere Quellengattung: die Auskünfte der Zeitzeugen. Durch Interviews können Detailinformationen, atmosphärische und biographische Hintergründe sowie zeitgenössische Deutungsmuster ermittelt werden. Die Kommunikation zwischen Zeitzeugen und Historikern bietet viele Chancen, sofern die strukturell unterschiedlichen Rollen der beiden akzeptiert werden. Der Zeitzeuge gibt innerhalb seines partikularen Erfahrungshorizonts seine subjektive Wahrnehmung von zeitgeschichtlichen Ereignissen wieder. Während der Zeitzeuge Geschichte erinnert, will der Historiker sie erforschen. Gebunden an wissenschaftliche Standards und kontrolliert von einer Fachöffentlichkeit analysiert er auf einer breiten Quellenbasis multiperspektivisch historische Ereignisse, Strukturen und Prozesse.

Die neunziger Jahre sind bislang von der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung allenfalls gestreift worden. Grund hierfür ist die zumeist 30jährige Sperrfrist für kirchliche und staatliche Akten, die für diesen Zeitraum noch nicht abgelaufen ist. Dennoch lassen sich anhand publizierter Quellen erste geschichtswissenschaftliche Streifzüge durch dieses Jahrzehnt unternehmen.

¹ Überarbeitete Fassung des Vortrags anlässlich der Buchpräsentation *Anvertrautes* – Klaus Engelhardt im Gespräch, hrsg. von Ulrich Bayer und Hans-Georg Ulrichs (VBKRG 8), Stuttgart 2018, am 18. Mai 2018 im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

² Barbara Tuchman, *Geschichte denken. Essays*, Düsseldorf 1982, 32.

³ Vgl. Hans Rothfels, *Zeitgeschichte als Aufgabe*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 1 (1953), 1–8.

I.

Das zentrale Ereignis in der deutschen Geschichte dieses Zeitraums war zweifelsohne die staatliche Wiedervereinigung, der zwei Jahre später die kirchliche Vereinigung folgte.⁴ 1990 standen die deutschen Protestanten nach 1948 und 1969 ein weiteres Mal vor der Frage nach dem Verhältnis von Staats- und Kirchengrenzen. Die meisten der kirchlichen Stimmen in Ost und West äußerten sich Ende 1989 noch zurückhaltend zu der Möglichkeit einer deutschen Vereinigung. Die Mitte Januar 1990 in Loccum versammelten Vertreter des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der EKD wollten jedoch beides überwunden sehen: die kirchliche wie die staatliche Trennung. Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der Deutschen, das sie in der Zeit der Teilung gepflegt hätten, sei für die Kirchen eine wichtige Grundlage ihres gemeinsamen Wirkens, erklärten die Kirchenvertreter. Die Vereinigung beider Kirchen solle zügig vorangehen, mit den teilungsbedingten Unterschieden wolle man indes *sorgsam umgehen*.⁵ Für ihr doppeltes Einheitspostulat erfuhr die „Loccumer Erklärung“ innerprotestantisch sowohl Zustimmung als auch skeptische Zurückhaltung sowie scharfe Kritik u. a. an der als undemokratisch attackierten Verfahrensweise. In der „Berliner Erklärung“ sprachen sich am 9. Februar prominente Protestanten aus Ost und West gegen eine schnelle kirchliche und politische Vereinigung aus.⁶ Wieder einmal wurden innerprotestantische Gegensätze mobilisiert, die sich nicht mit der Ost-West-Teilung deckten. Auf den gesellschaftlichen Diskurs konnten sie jedoch keinen bestimmenden Einfluss mehr nehmen. Im Herbst 1990 wurde die Herstellung der kirchlichen Einheit faktisch von der staatlichen Wiedervereinigung überholt. Ende Mai 1990 hatte eine Gemeinsame Kommission von EKD und BEK ihre Arbeit aufgenommen. Sie sollte gemeinsame Aufgaben benennen und Vorschläge für weitere Schritte der Zusammenführung formulieren. Als Abschlusstermin für den Vereinigungsprozess nannte sie das Jahr 1993. In den Folgemonaten gab es intensive innerkirchliche Diskussionen, in denen die Sorgen und Ängste der ostdeutschen Kirchen vor westlicher Vereinnahmung und Verlust von gewachsener Identität eine wichtige Rolle spielten. Strittige Themen waren vor allem die Wiedereinführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen und des staatlichen Kirchensteuereinzugs, die Übernahme des Militärseelsorgevertrags sowie grundsätzlich die Rolle der Kirche in Staat und Gesellschaft. Während der Religionsunterricht und der staatliche Kirchensteuereinzug von den östlichen Landeskirchen schließlich übernommen wurden, führte die Neuregelung der Militärseelsorge zu heftigen Auseinandersetzungen. Ostdeutsche Kirchenvertreter hielten die Tatsache, dass Militärgeistliche Staatsbeamte auf Zeit waren, für inakzeptabel. Zusätzlich verschärft wurde die Diskussion durch den Umstand, dass auch in den westlichen Gliedkirchen alte Bedenken erneuert wurden und man über Fragen der politischen und der Friedensethik stritt. Schließlich fand man in Verhandlungen mit dem Staat eine Übergangslösung für die Soldatenseelsorge

⁴ Siehe zum Folgenden Claudia Lepp, Kritik am Tempo. Die deutsch-deutsche Vereinigung der evangelischen Kirche, in: *zeitzeichen* 17 (2016), 24ff. Vgl. auch die Quellendokumentation in: *Kirchliches Jahrbuch* [künftig: KJ] 117/118 (1990/1991), 238–333.

⁵ Die Erklärung ist abgedruckt in: KJ 117/118 (1990/1991), 183–184, Zitat 184.

⁶ Abgedruckt in: KJ 117/118 (1990/1991), 188–192.

in den neuen Bundesländern, die bis Ende 2003 galt. Seit Anfang 2004 ist der Militärseelsorgevertrag auch in den neuen Bundesländern in Kraft.

Dem Wunsch nach einer neuen gemeinsamen Kirchenverfassung oder zumindest größeren Verfassungsänderungen, wie ihn vornehmlich ostdeutsche Kirchenvertreter äußerten, hielten EKD-Repräsentanten im Jahr 1990 die Bedenken entgegen, dass in diesem Fall sämtliche ost- und auch westdeutschen Gliedkirchen einzeln darüber abstimmen müssten. Nach der gescheiterten EKD-Reform von 1976 wollte man im Westen eine neue, langwierige Grundordnungsdiskussion vermeiden. Die vielfältigen Aufgaben, welche sich aus der staatlichen Einheit für die evangelischen Kirchen ergaben, legten es nahe, möglichst bald zu einer handlungsfähigen einheitlichen Institution zu kommen. Hinzu kam die schwierige Finanz- und Personalsituation der ostdeutschen Kirchen. Juristisch vorbereitet wurde die Wiedervereinigung der östlichen und der westlichen Gliedkirchen der EKD mit der Verabschiedung von zwei Kirchengesetzen durch die beiden Synoden von BEK und EKD. Sie tagten in Berlin am 22. und 23. Februar 1991 zunächst parallel in Spandau und Weißensee, dann am 24. Februar gemeinsam in Spandau, stimmten dort aber getrennt ab. Mit diesem Vorgehen sollte der Partnerschaft beim Vollzug der Vereinigung Ausdruck gegeben werden. Dennoch war die Stimmung auf der Bundessynode in Berlin-Weißensee von massiver Kritik an Tempo und Verlauf des Vereinigungsprozesses geprägt; es wurde von ‚Anschluss‘ gesprochen. Der Präses der EKD-Synode Jürgen Schmude versicherte, die organisatorische Einheit verbessere für die ostdeutschen Kirchen die Möglichkeiten, ihre Erfahrungen einzubringen. Im Laufe der Monate März und April gaben die Landessynoden der östlichen Gliedkirchen ihre Zustimmung zu dem Vereinigungsgesetz, das am 27. Juni 1991 in Kraft trat. Bei der anschließenden EKD-Synode in Coburg wurde die kirchliche Vereinigung der acht ostdeutschen mit den 16 westdeutschen Landeskirchen in der EKD bewusst nicht sonderlich zelebriert.

Dass äußere nicht gleich innere Einheit bedeutete, zeigte sich auch noch nach dem institutionellen Vereinigungsprozess. Die gemeinsame, in Jahrhunderten ausgeformte konfessionelle Kultur hatte sich in den unterschiedlichen politisch-gesellschaftlichen Kontexten zum Teil in verschiedener Weise weiterentwickelt. Erst nach 1990 ließ sich das Ausmaß der Unterschiede der kirchlichen Situation, des Selbstverständnisses sowie der politischen Ethik erkennen. Insbesondere hinsichtlich des Staat-Kirche-Verhältnisses und des Gesellschaftsbildes gab es gravierende Unterschiede. Das trotzdem noch Gemeinsame – etwa in agendarischen Formen und Gottesdienstpraxis, kirchlicher Kunst, Musik und Architektur – geriet dabei manchmal teils ungewollt, teils in der Auseinandersetzung um ekklesiologische Modelle (deprivilegierte Minderheitenkirche versus Volkskirche) vielleicht auch gewollt etwas aus dem Blick. Ein Zeichen der innerprotestantischen Einheit stellte indes die zwischen 1993 und 1996 vollzogene Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuches dar, das EKD und BEK bereits 1978 in Auftrag gegeben hatten.

Belastet wurde die innerkirchliche Vereinigung und gesamtkirchliche Selbstverständigung Anfang der 1990er Jahre durch die im Kern notwendige öffentliche Auseinandersetzung um „Stasiverstrickung“ und Anpassung der Kirche im SED-Staat.⁷ Die ersten Aufdeckungen von Fällen von Zusammenarbeit kirchlicher Mitarbeiter mit dem

⁷ Vgl. zum Folgenden: Harald Schultze, Stasi-Belastungen in den Kirchen? Die Debatten in den evangelischen Kirchen zu Befunden und Unterstellungen (1990–1996), in: KJ 123 (1996), 285–407; Ralf

Ministerium für Staatssicherheit führten dazu, dass sich das öffentliche Bild der evangelischen Kirche von der Protagonistin der friedlichen Revolution zur angepassten „Kumpanei-Kirche“ wandelte. Mutmaßungen über kirchliche Stasi-Verstrickungen erreichten aberwitzige Dimensionen. Seit dem Frühjahr 1990 zeigten sich zunehmend Unsicherheit, Ängste und Misstrauen auch bei kirchlichen Mitarbeitenden. Zugleich verbreitete sich in der Kirche ein Empfinden tiefer Kränkung. So schien es dringend, sofort mit der Aufarbeitung der kirchlichen Vergangenheit zu beginnen. Doch der in Auflösung begriffene Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR konnte nicht mehr zu einem gemeinsamen Vorgehen finden. So mussten die einzelnen Landeskirchen in dem erhitzten öffentlichen Meinungsklima zu einem angemessenen Umgang mit der Stasi-Problematik finden. Der innerkirchliche Selbstreinigungsprozess ging nur schleppend voran. In Berlin gründete sich im November 1991 die Initiative „Recht und Versöhnung“, die die Aufarbeitung der Stasi-Problematik in den Kirchen durch die Regelüberprüfung aller ihrer Mitarbeitenden forderte, da es keine Versöhnung geben könne, die Recht umgehe und Wahrheit meide. Mehrere Landeskirchen beschlossen zunächst für die Leitungsgremien, dann auch für alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst die Regelüberprüfung; andere zogen die Stasi-Akten nur bei unklaren Fällen heran. Durch die sorgfältige Prüfung der Einzelfälle entstand ein sehr differenziertes Bild vom Zustandekommen und der Dauer, von Motivation und Eigenart von Stasi-Kontakten. Der Anteil von inoffiziell und konspirativ mit dem MfS zusammenarbeitenden Pfarrern und leitenden kirchlichen Mitarbeitern lag bei ein bis zwei Prozent.⁸ Die Zahl der Dienstentlassungen oder förmlichen Disziplinarverfahren überstieg auch in den großen Landeskirchen kaum den einstelligen Bereich. Manche Mitarbeiter entzogen sich dem kirchlichen Verfahren, indem sie die Entlassung aus dem Dienst beantragten bzw. kündigten.

In mehreren Stellungnahmen setzten sich die Kirchen auch grundsätzlich mit der Frage nach den Gesprächen und Verhandlungen mit dem MfS auseinander und sprachen sich für die selbstkritische Aufarbeitung der Vergangenheit aus. Ein allgemeines Schuldbekennnis der ostdeutschen Kirchen wurde dabei abgelehnt. Auf der EKD-Synode in Suhl 1992 wurde die Chance genutzt, dass Synodale aus beiden Teilen des nun wiedervereinigten Deutschlands ihre Einschätzungen zu den MfS-Kontakten austauschen konnten. Nachdrücklich forderte die Synode auch zu persönlichen Berichten über das Leben unter dem SED-Regime auf, nachdem die öffentliche Wahrnehmung zunächst weite Bereiche vormals erlebter DDR-Realität zugunsten des Stasi-Themas ausgeblendet hatte.

Die Kirchen bemühten sich nunmehr auch verstärkt um die historisch-wissenschaftliche Aufarbeitung ihrer Vergangenheit. So installierte die EKD zunächst ein Forschungsprojekt zu „Kirche und Staat in der DDR“, später zur „Rolle der evangelischen Kirche im geteilten Deutschland“ und beteiligte sich damit am wissenschaftlichen Diskurs um die Rolle der Kirchen im SED-Staat. Das Skandalthema der 1990er Jahre, dessen Erforschung zu Beginn – etwa bei Gerhard Besier und seinen Oppo-

K. Wüstenberg, Die politische Dimension der Versöhnung. Eine theologische Studie zum Umgang mit Schuld nach den Systemumbrüchen in Südafrika und Deutschland, Gütersloh 2004, 240–431.

⁸ Vgl. Überprüfungen auf Stasikontakte in den östlichen Gliedkirchen der EKD: Dokumentation und Kommentar. I. A. des Kirchenamtes der EKD hrsg. von Ludwig Große/Harald Schultze/Friedrich Winter, Leipzig 1997, 16.

nenten – von aktuellen, politikbezogenen Kriterien dominiert wurde, gilt heute als wissenschaftlich gut erschlossen. Die wissenschaftlichen Positionen im Hinblick auf das Staat-Kirche-Verhältnis in der DDR sind abgesteckt. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen in der Bewertung und in der Bemessung des Grades der kirchenpolitischen und der theologischen Anpassung der Kirchen an den SED-Staat bzw. dem Maß von deren Verweigerung.

II.

Sieht man in der Zeitgeschichte auch die Geschichte der Genese gegenwärtiger Probleme, so zählt „Flucht und Asyl“ sicherlich zu den zeitgeschichtlichen Themenfeldern, die bis in die Gegenwart hineinreichen.⁹ Im Auftrag der Synode und unterstützt durch die Arbeit der Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten forderte der Rat der EKD in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre in der Öffentlichkeit immer wieder den Schutz von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Im Oktober 1990, auf dem Höhepunkt der Debatte um die Neufassung des Artikels 16 GG, erklärte der Rat, dass das Recht auf Asyl *nicht verändert oder geschmälert werden dürfe*.¹⁰ Gleichzeitig erkannte er durchaus die großen Schwierigkeiten an, vor die der Zuzug von fast einer Million Menschen – Aussiedlern, Übersiedlern, Flüchtlingen und anderen Migranten – im Jahr 1989 Kommunen und Bevölkerung stellte. Die Verantwortung für das Grassieren von Ausländerhass lag nach Auffassung des Rates jedoch nicht bei den Zuwanderern, sondern bei Scharfmachern in Politik und Medien. Diesen klaren Kurs hielten die deutschen Kirchen indes nicht ganz durch. Angesichts der weiterhin hohen Zuwanderungszahlen aus Osteuropa und des wachsenden Unmutes in der deutschen Gesellschaft zeigten sie sich im Herbst 1992, in der letzten Phase vor der Grundgesetzänderung, zu Zugeständnissen bereit. In einer „Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Asylrecht“ vom 26. November 1992 unterstrichen der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz zwar noch einmal die Christenpflicht, *für Fremde zu sorgen*, und die moralische Bedeutung des Flüchtlings-schutzes als Ausdruck *eines humanen Zusammenlebens*. Zugleich aber forderten sie die Politiker dazu auf, *die quälende Asyldebatte* durch eine Lösung zu beenden, die sowohl das individuelle Grundrecht politisch Verfolgter auf Asyl *in seiner grundsätzlichen Gültigkeit* erhalten als auch die Inanspruchnahme dieses Grundrechts für eine zunehmende *allgemeine Zuwanderung* verhindern solle.¹¹ Damit gaben sie den Weg für die Grundgesetzänderung frei.

Im Februar 1993 begründete der Rat der EKD in einer „Erklärung zur Neuregelung des Asylrechts“ das Votum in der gemeinsamen Äußerung der Kirchen vom

⁹ Siehe zum Folgenden: Ursula Büttner, Späte Umkehr. Flucht vor dem Nationalsozialismus – Remigration – Asylpolitik und die Haltung der deutschen evangelischen Kirche (1933–2008), in: Mitteilungen zur Kirchlichen Zeitgeschichte 4 (2010), 9–50, bes. 28–43.

¹⁰ Stellungnahme des Rates der EKD zur Aufnahme von Asylsuchenden, 20. 10. 1990, Punkt 2. Zitiert nach Büttner, Umkehr (wie Anm. 9), 37.

¹¹ Zitiert nach Büttner, Umkehr (wie Anm. 9), 37f.

November 1992 wie folgt: *Es führt nicht weiter, isoliert für die uneingeschränkte Gültigkeit der gegenwärtigen Fassung von Art. 16 GG einzutreten. Die Situation von 1993 ist quantitativ und qualitativ eine andere als 1949.* Die Befürworter einer härteren Asylpolitik nahm er gegen Vorwürfe Dritter und eigene Gewissensbisse in Schutz: Das Dilemma zwischen der Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens durch eine weitere starke Zuwanderung und der Zurückweisung notleidender Menschen biete *keine Möglichkeit, reine Hände zu behalten. Die Auseinandersetzung kann sich nur darauf beziehen, was der relativ bessere Weg und somit das kleinere Übel ist.*¹²

Nach dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung am 1. Juli 1993 kehrte die EKD indes zu ihrer advokatorischen Rolle für die schutzsuchenden Fremden zurück. Im November 1993 betonte die EKD-Synode, dass es Aufgabe der Kirche sei, für Flüchtlinge einzutreten. Ein Memorandum für die Synode im November 1995 konnte weder in der Rechtslage noch in der Rechtsanwendung spürbare Verbesserungen vermelden. Ein Gespräch zwischen EKD-Vertretern und dem Bundesinnenminister über den Asylbericht hatte zu keiner Annäherung der Standpunkte geführt. Der grundsätzliche Konflikt bestand nach Auffassung der Kirchenvertreter darüber, *inwieweit ein Grundrecht aufgrund anderer politischer, ökonomischer und sozialpolitischer Prioritäten und Sachzwänge eingeengt oder begrenzt werden dürfe.*¹³ In dem Bericht für die Synode wurde davor gewarnt: *Die Einführung einer geteilten Menschenwürde ist grundgesetzwidrig und gefährdet insgesamt die sozialen Grundwerte des Zusammenlebens unseres Gemeinwesens.*¹⁴ Die Synode bat den Rat, die Bundesregierung und die Landesregierungen mit den Erkenntnissen und Forderungen des Berichts vertraut zu machen und sie darüber auf dem Laufenden zu halten. Erneut kam der Rat diesem Auftrag zusammen mit der katholischen Kirche nach. Im Juni 1997 wurde das „Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ veröffentlicht. Differenziert äußerten sie sich auf mehr als 100 Seiten zu den Problemen, die ihrer Auffassung nach *zu den bedrängendsten politischen und sozialethischen Herausforderungen der Gegenwart* gehörten.¹⁵ Dabei machten sie klar, dass sie aufgrund *der biblischen Auslegung der Menschenwürde* höhere Anforderungen an den Schutz des Asylrechts stellen müssten, als es das Bundesverfassungsgericht am 14. Mai 1996 in seinem Urteil über die Änderung des Asylartikels des Grundgesetzes getan hatte.¹⁶ Die Kirchenleitungen stellten sich auch explizit hinter das Kirchenasyl.

¹² Pressemitteilung über die 17. Sitzung des Rates der EKD am 26./27. 2. 1993, masch. Zitiert nach Büttner, Umkehr (wie Anm. 9), 38.

¹³ Asylsuchende und Flüchtlinge. Zweiter Bericht, 7. Zitiert nach Büttner, Umkehr (wie Anm. 9), 40.

¹⁴ Zitiert nach ebd., 40f.

¹⁵ „... und der Fremdling der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Zitiert nach Büttner, Umkehr (wie Anm. 9), 41.

¹⁶ Zitiert nach ebd., 42.

III.

Solche gemeinsamen Worte von EKD und Bischofskonferenz können insgesamt als ein Signum der kirchlichen Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung während der 1990er Jahre betrachtet werden.¹⁷ Die ökumenische Zusammenarbeit in gemeinsamen ethischen Stellungnahmen hatte bereits 1979 eingesetzt. Doch erst seit den neunziger Jahren nahm die Tendenz zu, sich in der Öffentlichkeit zu ethischen Fragestellungen auf der Grundlage des gemeinsamen christlichen Glaubens miteinander zu positionieren. Gemeinsame Erklärungen, so die Hoffnung, stießen auf mehr Aufmerksamkeit und hätten ein stärkeres Gewicht im gesellschaftlichen Diskurs. Hinzu kam, dass die Medien ohnehin zu einer entdifferenzierten Wahrnehmung der beiden christlichen Großkirchen tendierten.

Die größte öffentliche Aufmerksamkeit in den 90er Jahren erreichte das Wort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“. Es war nach einem längeren und breiten Konsultationsprozess zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland 1997 vom Rat der EKD und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz gemeinsam beschlossen worden. In dem Wort forderten die Kirchen eine stärkere Wertorientierung bei der Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft. *Solidarität und Gerechtigkeit* sollten zu den entscheidenden Maßstäben einer *zukunftsfähigen und nachhaltigen Wirtschafts- und Sozialpolitik* werden.¹⁸ Das Wort enthielt einen Grundriss ökumenischer Sozialethik und den Versuch, die beiden Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität miteinander zu verschränken.

Eine besondere Form der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung seit den 90er Jahren stellt es dar, dass die Kirchen in Angelegenheiten, die sie selbst betrafen oder in denen es um politische Grundfragen ging, auf Länder- wie auf Bundesebene vielfach die Gelegenheit nutzten, in parlamentarischen Anhörungsverfahren ihre Position darzulegen. Diese Äußerungen wirkten teilweise über den unmittelbaren Anlass hinaus, wie etwa die schriftliche Stellungnahme, die anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. März 1998 zum „Menschenrechtsüberkommen zur Biomedizin“ des Europarates vom Bevollmächtigten des Rates der EKD abgegeben wurde.¹⁹ Bioethische Fragestellungen bildeten seit Ende der 1980er Jahre einen der neuen Schwerpunkte kirchlicher Äußerungen. Hierzu zählten Stellungnahmen zur Medizinethik, zur Tierethik und Umweltethik. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und Weltverständnisses mochte die evangelische Kirche durch eine kritische Begleitung des wissenschaftlichen Fortschrittes dazu beitragen, die Würde des einzelnen Menschen und insbesondere derer, die sich nicht äußern können, zu sichern.²⁰ Ihre Erklärungen, Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zu diesen Problemfeldern richteten sich an unterschiedliche Zielgruppen: an Kirchen-

¹⁷ Zum Folgenden siehe Claudia Lepp, Hat die Kirche einen Öffentlichkeitsauftrag? Evangelische Kirche und Politik seit 1945, in: Kirche und Gesellschaft. Kommunikation – Institution – Organisation, hrsg. von Christoph Landmesser/Enno Edzard Popkes, Leipzig 2016, 107–130, bes. 125–127.

¹⁸ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, <https://www.ekd.de/24153.htm> (Zugriffsdatum: 22. 6. 2018).

¹⁹ Die Stellungnahme ist abgedruckt in: KJ 125 (1998), 4–10.

²⁰ Vgl. <http://www.kirchegeld.de/bioethik/einleitung.html> (Zugriffsdatum: 22. 6. 2018).

mitglieder, an gesellschaftliche Gruppierungen, an Verantwortliche in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, zum Teil auch direkt an den Gesetzgeber. Viele der Texte wurden ökumenisch verfasst, so bereits die grundlegende Gemeinsame Erklärung aller christlichen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüsse in Deutschland „Gott ist ein Freund des Lebens“ aus dem Jahr 1989. Es folgten 1990 weitere gemeinsame Erklärungen zur Organtransplantation (1990) und zur Xenotransplantation (1998). Seit 1994 beteiligt sich der Rat der EKD an der 1991 auf Initiative des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie der Deutschen Bischofskonferenz initiierten „Woche für das Leben“. In dieser jährlichen Aktionswoche mit wechselnden Themenschwerpunkten wollen die Kirchen das gesellschaftliche Bewusstsein für den Wert und die Würde des Lebens fördern und zu dessen Schutz in allen Lebensphasen aufrufen. 1997 beschäftigten sie sich beispielsweise mit der umstrittenen Pränataldiagnostik. Die ebenfalls gesellschaftlich kontrovers diskutierte Gentechnik war Gegenstand einer Studie des Rates der EKD aus dem Jahr 1991, in der unter dem Begriff „Einverständnis mit der Schöpfung“ ein neues Naturverständnis gefordert wurde.²¹

IV.

Die angesprochenen gemeinsamen Stellungnahmen auf ethisch-sozialem Gebiet lassen abschließend nach der Entwicklung des Dialogs mit der römisch-katholischen Kirche während der 1990er Jahre fragen. Im Juni 1996 kam es in Paderborn zu einer ökumenischen Begegnung von Repräsentanten der EKD und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mit Papst Johannes Paul II. anlässlich seines Deutschlandbesuchs. Konkrete Ergebnisse für die Ökumene – etwa im Hinblick auf mehr Offenheit bei der Gottesdienst- und Abendmahlsgemeinschaft und bei den rechtlichen und pastoralen Regelungen für konfessionsverschiedene Ehen – ergaben sich daraus jedoch nicht.²² 1999 kam es hingegen nach einem rund dreißigjährigen bilateralen theologischen Dialogprozess zur Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ zwischen römisch-katholischer Kirche und Lutherischem Weltbund.²³ Es folgte jedoch ein öffentlicher Streit, der sich insbesondere um die in der Erklärung enthaltene Feststellung drehte, einen *Konsens in [den] Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre* vorzulegen. Auch wurde die Bedeutung der Erklärung durch die vom Vorsitzenden der Glaubenskongregation Kardinal Ratzinger im August 2000 publizierte katholische Stellungnahme „Dominus Iesus“ deutlich relativiert.

²¹ Vgl. <http://www.kirchegeld.de/bioethik/einleitung.html> (Zugriffsdatum: 22. 6. 2018).

²² Vgl. KJ 123 (1996), 273.

²³ Zur Entstehung und Rezeption der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre vgl. KJ 125 (1998), 55–160.

V.

Eingangs war die Rede von der Zeitgeschichte als Vorgeschichte gegenwärtiger Problemlagen. Diese Feststellung trifft auf die hier ausgewählten Schlaglichter auf die 1990er Jahre zu. Flucht und Asyl, soziale Ungleichheit und bioethische Fragen sind auch zentrale Themen unseres laufenden Jahrzehnts. Die Streichung bzw. Wiedereinführung von christlichen Feiertagen wäre ein weiteres.

Und wie steht es mit dem deutschen Einigungsprozess? Die Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland sind bis heute nicht angeglichen und auch in der religiösen Struktur bleiben deutliche Unterschiede. Die Säkularisierung ist ein nachhaltiges Erbe der SED: Nirgendwo sonst gibt es so wenige Menschen, die einer Religion angehören, wie in Ostdeutschland. Der Einigungsprozess innerhalb der Evangelischen Kirche ist indes nach 26 Jahren – auch angesichts neuer gemeinsamer Herausforderungen – durchaus vorangekommen.

Was die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit anbelangt, so sprach im Herbst 2017 der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ein „Bußwort“.²⁴ Einer neuen Generation von Kirchenleitenden erschien am Bußtag im Gedenkjahr der Reformation ein Wort über kirchliches Versagen sinnvoll und möglich. In dem Wort wird ein *geistliches Versagen* beklagt, da die Kirche *dem SED-Staat nicht klarer und kompromissloser entgegen getreten* sei. Man beklagt *Irrwege, Unrecht, Verrat und Versagen*. Die Kirche habe Menschen zu wenig unterstützt, die unter Enteignung, Zwangsaussiedlung oder politischer Gefangenschaft gelitten hätten. Es wird beklagt, dass Menschen durch die Konspiration von Geistlichen und anderen kirchlichen Mitarbeitern *mit staatlichen Stellen* Schaden genommen hätten, und dass *Mitarbeitende in Kirche und Diakonie* von den Kirchen selbst *aus politischen Gründen drangsaliert* oder *unter Mithilfe oder nach Verrat aus kirchlichen Kreisen inhaftiert, gedemütigt, traumatisiert oder zur Ausreise gedrängt* worden seien. Die Reaktionen in Kirche und Öffentlichkeit auf das Wort waren ambivalent: Einige hielten es für überflüssig, andere für überfällig. Folglich bleibt es offen, ob mit dem Bußwort zumindest *ein* Thema der 1990er Jahre zum Abschluss gekommen ist.

²⁴ <https://www.ekmd.de/presse/pressestelle-erfurt/ekm-landessynode-hat-mit-einem-busswort-begonnen.html> (Zugriffsdatum: 22. 6. 2018).